



## 6. Branchenlösungen

### Problem

Das Umweltschutzgesetz erlaubt die Übertragung von Vollzugsaufgaben an öffentlichrechtliche Körperschaften oder an Private. Gründe für die Auslagerung sind beispielsweise die Entlastung der kantonalen Amtsstellen, die Nutzung von verwaltungsexternem Know-how und die stärkere Verankerung der Umweltschutzanliegen bei den Betroffenen.

In der Praxis zeigt es sich, dass bei der Übertragung von Vollzugsaufgaben eine Reihe rechtlicher und inhaltlicher Probleme bestehen.

### Instrument

Es werden Beispiele von Branchenvereinbarungen gesammelt (vgl. Anhang). Die gemachten Erfahrungen werden laufend diskutiert.

### Gesetzliche Grundlagen

**Bund: USG** (Umweltschutzgesetz); **GschG** (Gewässerschutzgesetz)

**USG Art. 43** (Zusammenarbeit): Die Vollzugsbehörden können öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.

**GschG Art. 49, Abs. 3:** Bund und Kantone können für den Vollzug öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private beiziehen, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung

### Gemeinsames Verständnis

Branchenlösungen können in vielen Fällen zu einer Entlastung der Vollzugsbehörden und zu einer verstärkten Einbindung der betroffenen Kreise in den Vollzug führen. Denkbar sind beispielsweise folgende Einsatzgebiete:

- Kontrolle Abnahmeverträge Hofdünger (z.B. bei landlosen Betrieben).
- Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises.

Bei der konkreten Ausarbeitung von Branchenlösungen ist insbesondere die Information und Koordination über die Kantonsgrenzen hinweg zu beachten.

### Beispiele von Branchenvereinbarungen

Vereinbarung zwischen dem AfU und dem Thurgauer Verband für Landtechnik betreffend Übertragung von Kontroll- und Überwachungsfunktionen im Bereich der Verwertung von Hofdünger aus Schweinehaltungsbetrieben“ (vgl. Anhang 6.1).